

25. Gilt der Grundsatz, daß neue verfahrensrechtliche Bestimmungen, insbesondere solche über die Zulässigkeit des Rechtswegs, auch auf anhängige Rechtsstreitigkeiten anzuwenden sind, ausnahmslos?

Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckervirtschaft vom 10. November 1934 (RWB. I S. 1173) § 10 Abs. 1 Nr. 2. Verordnung über die Regelung des Absatzes von Zuckerrüben vom 18. Mai 1934 (RWB. I S. 415) §§ 3, 4. Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (RWB. I S. 293, 368). GWW. § 13. ZFD. § 274 Abs. 2 Nr. 2.

II. Zivilsenat. Urte. v. 28. Januar 1936 i. S. Oer Zuckerrabrik off. Handelsgesellschaft i. Liqu. u. Gen. (Wekl.) w. Zuckerrabrik G., F., St. & Co. (Rl.). II 172/35.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Erstbeklagte, eine offene Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter die übrigen vier Mitbeklagten sind, bezog bis zur Ernte 1930 einen großen Teil ihrer sog. Kaufrüben von den in der nachgenannten Abtretungsurkunde aufgeführten Landwirten, den jetzigen Kaufrübenlieferanten der Klägerin. Die Zuckerrüben waren auf Grund von Rübenanbau- und Lieferungsverträgen zu liefern, die für die Ernte eines jeden Wirtschaftsjahres formblattmäßig neu abgeschlossen wurden. Die Bezahlung der im Herbst 1930 zu liefernden Zuckerrüben hatte nach dem Saß zu erfolgen: „Für jeden Nettozentner reiner Rüben zahlt die Fabrik 10% des erzielten Rohzuckerpreises.“

Bis zur Ernte 1930 war der in jedem Zuckervirtschaftsjahr erzeugte Zucker von den Zuckerrabriken zum größten Teil im Inland zu Inlandspreisen abgesetzt worden. Nur ein kleiner Teil der Erzeugung gelangte im Ausland zu (niedrigeren) Weltmarktpreisen zum Absatz. Die im Ausland abzusetzende Zuckermenge — Ausführquote — wurde bis zum Betriebsjahr 1930/31 jeweils in Hundertteilen der Gesamtzuckererzeugung durch den Verwaltungsausschuß der Ausführvereinigung der deutschen Rübenzuckerfabriken festgesetzt. Die Ausführquote war anfänglich gering. Im Wirtschaftsjahr 1930/31 trat hierin eine Änderung ein, weil die Rübenernte des Jahres 1930 eine Überproduktion an Zucker gebracht hatte. Damals wurde durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931 (RGBl. I S. 86) eine Zwangskontingentierung eingeführt. Die Zuckerfabriken wurden zu einer rechtsfähigen Vereinigung unter dem Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie“ (Wirtschaftliche Vereinigung) zusammengeschlossen, der das Recht zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Zucker übertragen wurde. Jede Zuckerfabrik bekam ein Grundkontingent. Ein in Hundertteilen dieses Grundkontingents festgesetztes Inlandskontingent bestimmte die Menge Zucker, die eine Zuckerfabrik im Laufe eines Geschäftsjahres im

Inland absetzen durfte. Nach der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung mußte die das Inlandkontingent und die Pflichtausfuhrquote übersteigende Zuckermenge entweder ebenfalls zur Ausfuhr oder zur Verfütterung oder zu technischen Zwecken oder durch „Überlagerung in das nächste Betriebsjahr“ verwendet werden. Auf Grund der Kontingentierungsverordnung und der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung bestimmte die Ausführvereinigung der Deutschen Rübenzuckerfabriken im April 1931, daß von der Zuckerverzeugung des Jahres 1930/31 nur 57% im Inland abgesetzt werden durften, während 18% unbedingt ausgeführt werden mußten; der übrige Teil — 25% — durfte grundsätzlich nicht im Inland abgesetzt, brauchte aber auch nicht ausgeführt zu werden, sondern konnte „überlagert“ werden. Von dieser Möglichkeit zur Überlagerung machte die Erstbeklagte in jenem Jahre Gebrauch. Bei der Abrechnung über die Rübenlieferungen aus der Ernte des Herbstes 1930 vergütete sie ihren Kaufrübenlieferanten für den Überlagerungszucker nur den Preis des Auslandszuckers.

Im Juli 1931 wurde die Fabrik der verklagten Gesellschaft stillgelegt. Mit Genehmigung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerrindustrie übernahm das ihr zugeteilte Grundkontingent die Zuckerrfabrik D. GmbH. in D., die sich in einem Vertrag vom 24. Dezember 1931 den vier mitverklagten Gesellschaftern der Erstbeklagten verpflichtete, den noch vorhandenen Bestand der stillgelegten Fabrik an Überlagerungszucker in den Wirtschaftsjahren 1932/33 und 1933/34 zum Inlandpreis zu verwerten, wenn sie sich verpflichteten, ihren Rübenanbau in den Jahren 1932 und 1933 soweit einzuschränken, als nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich sei, um den Überlagerungszucker auf dem Inlandmarkt ohne Schaden für die übernehmende Gesellschaft verwerten zu können. Der G.er Überlagerungszucker der Ernte 1930 wurde alsdann von der D. GmbH. in den Betriebsjahren 1932/33 und 1933/34 zum Inlandpreis abgesetzt.

Am 20. Februar 1933 übergaben die ehemaligen G.er Kaufrübenlieferanten der Erstbeklagten, die zu der Klägerin übergegangen waren, dieser eine Abtretungserklärung, inhieltens deren sie alle Ansprüche, die ihnen als ehemaligen Rübenlieferanten gegen die Beklagten zustehen mochten, an die Klägerin abtraten. Auf Grund dieser Abtretung verlangt die Klägerin von den Beklagten eine

Nachzahlung von 14000 RM. für die im Herbst 1930 von den Borgläubigern an jene gelieferten Zuckerrüben. Zur Begründung macht sie u. a. geltend, die in der Abtretungsurkunde genannten Rübenlieferanten hätten zu der besseren Verwertung des Überlagerungszuckers mit beigetragen, da sie für 1932/33 infolge jener Maßnahme den gesetzlichen Vorschriften entsprechend in ihren „Anbaurechten“ eingeschränkt worden seien. Die früheren Käuferübenlieferanten der Erstbeklagten hätten also einen Anspruch darauf, nach den tatsächlich erzielten Zuckererlösen für ihre Rübenlieferungen aus der Ernte 1930 entschädigt zu werden. Eine endgültige Verrechnung des — später zum Inlandpreis abgesetzten — Überlagerungszuckers zum Auslandpreis würde gegen Treu und Glauben verstoßen.

Die Beklagten bestreiten, zu einer Nachzahlung für den Überlagerungszucker verpflichtet zu sein.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin erklärte das Oberlandesgericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckervirtschaft vom 10. November 1934, wonach alle zwischen Rübenanbauern und Zuckerrfabriken aus einem Vertrag über die Lieferung von Rüben entstehenden Streitigkeiten unter Ausschluß des Rechtswegs den nach der Verordnung zu bildenden Schiedsgerichten zur Entscheidung überwiesen sind, prüft das Berufungsgericht in erster Reihe die Frage, ob für den Rechtsstreit der Rechtsweg zulässig ist. Es bejaht sie mit der Begründung, daß die Verordnung vom 10. November 1934 auf den vorliegenden Rechtsstreit überhaupt keine Anwendung finde, weil dieser zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung — 1. Dezember 1934 — bereits vor den ordentlichen Gerichten anhängig gewesen sei. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß es sich mit dieser Ansicht in Widerspruch setzt zu dem Urteil des erkennenden Senats vom 21. Dezember 1934 in RGZ. Bb. 146 S. 244, wo ausgeführt ist, daß die Verordnung vom 10. November 1934 grundsätzlich auch auf die bei ihrem Inkrafttreten vor den ordentlichen

Gerichten schon schwebenden Rechtsstreitigkeiten Anwendung finde. Es ist aber der Meinung, daß die Verordnung vom 10. November 1934 anders ausgelegt werden müsse, als dies in dem genannten Urteil geschehen sei. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung sei ausdrücklich gesagt, daß den Schiedsgerichten solche Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung zugewiesen seien, die „entstehen“. Damit habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß der Entscheidung der Schiedsgerichte nur die in Zukunft sich erhebenden Streitigkeiten unterliegen sollten. Ähnlich seien bereits in den §§ 3 und 4 der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Zuckerrüben vom 18. Mai 1934 den Schiedsgerichten die Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung überwiesen worden, die „aus einem Vertrag über die Lieferung von Zuckerrüben der Ernte 1934 oder einer Ernte der folgenden Jahre entstehen“. Auch hier sei also nur von kommenden Rechtsstreitigkeiten die Rede. Endlich stützt sich das Berufungsgericht noch auf die Vorschrift des § 16 der Verordnung vom 10. November 1934; sie verweise alle vor einem der bisherigen Schiedsgerichte anhängig gewesenen Streitigkeiten zur weiteren Behandlung und Entscheidung ausdrücklich den neu zu bildenden Schiedsgerichten, während es an einer Übergangsbestimmung fehle für die Erledigung der schon vor einem ordentlichen Gericht schwebenden Rechtsstreitigkeiten und für die Regelung ihrer Kosten. Daraus könne, so meint das Berufungsgericht, im Wege des Umkehrschlusses gefolgert werden, daß diese Rechtsstreitigkeiten nach dem Willen des Gesetzgebers auch weiterhin den ordentlichen Gerichten verbleiben sollten.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Rechtsweg zulässig sei, ist entgegen der Meinung der Revision, wenn auch aus anderen als den vom Berufungsgericht vertretenen Gründen, zu billigen.

An der Auffassung, daß neue Bestimmungen, welche die Zulässigkeit des Rechtswegs beschränken, auch auf anhängige Rechtsstreitigkeiten anzuwenden sind, ist mit der angeführten Entscheidung allerdings festzuhalten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist auch — entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts — weder in den Verordnungen vom 18. Mai 1934 und 10. November 1934 noch in der am 1. März 1935 in Kraft getretenen Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 ausgesprochen. Dies ist in der RRG. Bd. 149

§. 385 abgedruckten Entscheidung des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1935 des näheren dargelegt worden, es genügt, auf jene Ausführungen zu verweisen.

Andererseits ist aber folgendes zu erwägen.

Die Verordnung vom 18. Mai 1934 beruht auf §§ 2, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626), die Verordnung vom 10. November 1934 auf §§ 3, 10 desselben Gesetzes und auf §§ 7, 8, 10 des Achten Teiles Kap. V der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517, 602), die Verordnungen vom 26. Februar 1935 auf § 10 Abs. 1 des Reichsnährstandgesetzes und § 2 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (RGBl. I S. 627). Die Verordnungen bezwecken den Ausbau der Gesetzgebung des Dritten Reiches zum Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft, des Reichsnährstandes. Damit ist ihrer Anwendbarkeit eine gewisse Grenze in zeitlicher Hinsicht gezogen. Die im Zeitpunkt der nationalsozialistischen Erhebung in Kraft befindlichen Gesetze enthielten keine Beschränkungen des Rechtswegs für die zwischen Rübenanbauern und Zuckerrfabriken aus einem Vertrag über die Lieferung von Rüben entstehenden Streitigkeiten. Zwar sah schon die Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerrindustrie vom 27. März 1931 in § 10 Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Behandlung laufender Rübenlieferungsverträge vor. Diese Schiedsgerichte hatten aber nur gewisse aus Anlaß der Kontingentierung entstehende Streitigkeiten über die Rübenabnahmepflicht der Fabriken zu entscheiden. Die Schiedsgerichte, die in der Satzung der durch dieselbe Verordnung gebildeten „Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerrindustrie“ zugelassen waren, hatten ebenfalls (vgl. §§ 19, 39 ihrer Satzung, RGBl. I S. 88) bestimmt begrenzte Aufgaben zu erfüllen. Die Zulässigkeit des Rechtswegs für Streitigkeiten zwischen Rübenanbauern und Zuckerrfabriken über vertragsmäßige Rübenlieferungsverpflichtungen war hiernach durch die vor der Reichsnährstandgesetzgebung erlassenen Gesetze grundsätzlich nicht beschränkt. Es ist klar, daß der Schöpfer der Reichsnährstandgesetzgebung an einer Änderung dieses Rechtszustandes so weit kein Interesse haben konnte, als es sich bei den zum gerichtlichen Austrag kommenden, Verpflichtungen aus Rüben-

lieferungsvetträgen betreffenden Streitigkeiten um Rechtsstreitigkeiten handelte, die aus Rübenlieferungsvetträgen entstanden, die vor dem Erlaß der Reichsnährstandsvetordnungen geschlossen waren und keine neuen Verpflichtungen mehr erzeugten. Es kann nicht in der Absicht des Reichsnährstandsgesetzgebers gelegen haben, den von ihm im Interesse des Neuaufbaues des Standes der deutschen Landwirtschaft angeordneten Schiedsgerichten auch solche aus älteren Rübenlieferungsvetträgen stammenden Rechtsstreitigkeiten zu unterwerfen, deren Entscheidung in keiner Weise in die neugeschaffene Ordnung eingreifen konnte. Der § 4 der Vetordnung vom 18. Mai 1934 bestimmt denn auch ausdrücklich, daß die gemäß § 3 dieser Vetordnung zu bildenden Schiedsgerichte zuständig sein sollen für Streitigkeiten zwischen einem Rübenanbauer und einer Zuckerrfabrik aus einem Vetrag über die Lieferung von Zuckerrrüben der Ernte 1934 oder einer Ernte der folgenden Jahre, ferner für Rechtsstreitigkeiten, welche die Frage betreffen, ob ein — älterer, noch nicht abgewidelter — Lieferungsvetrag gemäß einer vom Reichsnährstand auf Grund des § 1 Nr. 3 der Vetordnung erlassenen Anordnung für unwirksam erklärt werden soll. Hiernach ergibt sich, daß Streitigkeiten aus Rübenlieferungsvetträgen dem Rechtsweg nur so weit — dann aber auch stets und ohne Rücksicht darauf, wann sie anhängig geworden sind — entzogen sind, als sie sich auf Lieferungen aus der Ernte 1934 oder aus späteren Ernten beziehen. Deshalb, nicht aus den Erwägungen des Berufungsgerichts, ist der Rechtsweg für den vorliegenden Rechtsstreit gegeben. Es handelt sich um einen Rübenlieferungsvetrag aus dem Jahre 1929, auf Grund dessen die Erstbeklagte die Rübenernnte der Rechtsvorgänger der Klägerin aus dem Jahre 1930 gekauft und geliefert erhalten hat. Der Streit der Parteien geht darum, ob die Erstbeklagte, die den auf diese Ernte entfallenden Überlagerungszucker zu Auslandpreisen bezahlt, in den folgenden Jahren aber zu Inlandpreisen im Inland abgesetzt hat, verpflichtet ist, den bei der Abrechnung im Jahre 1930/31 gezahlten Kaufpreis um einen entsprechenden Betrag zu erhöhen.

Damit erlebte sich die verfahrenrechtliche Mängel der Revision, die dem Berufungsgericht zum Vorwurf macht, daß es entgegen RUG. Bb. 146 S. 244 die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Vetordnung vom 10. November 1934 über die Zuständigkeit der durch diese Vetordnung gebildeten Schiedsgerichte rechtsirrig ausgelegt

habe. Es erübrigte sich auch die von der Revisionsbeflagten beantragte Einholung einer Auskunft des Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft über die beim Erlaß der neuen Bestimmungen über den Ausschluß des Rechtswegs für Streitigkeiten aus Rübenlieferungsverträgen vom Gesetzgeber verfolgten Absichten.